

# Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis  
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 23 / April 2014

## Das Angebot der Schulbegleitung zwischen Auftrag und Ausfallbürgschaft Schützt die Schulbegleitung die Schule vor dem Kinderschutz?

Jeder hat nach seiner Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen. Schule wirkt darauf hin, dass Benachteiligungen von behinderten Schülerinnen und Schülern, die aus individuellen Beeinträchtigungen durch die Behinderung resultieren, möglichst weitgehend ausgeglichen werden. (§

1 Abs. 2 SchulG MV).

Kinder und Jugendliche, die zur Entwicklung ihrer geistigen, körperlichen, seelischen, sozialen oder kommunikativen Fähigkeiten

sonderpädagogischer

Hilfen bedürfen, haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Schule (§ 34 Abs. 1 SchulG MV).

Bei Gewährleistung der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen findet möglichst wohnortnah gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in der

llgemein bildenden Schule oder in der beruflichen Schule statt (§ 35 Abs. 1 SchulG MV).

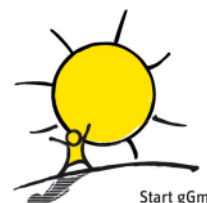
Bei der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist die Schule zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und

Schüler verpflichtet. Das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen.

Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer zuständiger Stellen (§ 4 Abs. 5 SchulG MV).

In diesem Sine brauchen bestimmte Kinder zur Bewältigung des schulischen Alltages im System der Schule Unterstützung, um die schulischen Anforderungen erfüllen zu können.

*Jeder hat nach seiner Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen. Schule wirkt darauf hin, dass Benachteiligungen von behinderten Schülerinnen und Schülern, die aus individuellen Beeinträchtigungen durch die Behinderung resultieren, möglichst weitgehend ausgeglichen werden. (§ 1 Abs. 2 SchulG MV).*



Aus diesem Verständnis heraus sind mit den unterschiedlichsten Formen der schulischen Begleitung Anforderungen verbunden, die sich im Wesentlichen beziehen auf den Ausgleich von pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Defiziten, die ggf. den „reibungslosen“ Schulbesuch und damit insgesamt die gesellschaftliche Teilhabe einschränken. Ausdrücklich ist untern Schulbegleitung damit kein Notfalleinsatz eines/r „Zweitlehrers/in“ zu verstehen, um vordergründig das Ziel einer erfolgreichen Vermittlung von Lernstoff zu gewährleisten. Im Sinne der bereits genannten Teilhabe ist eine der zentralen Aufgaben von Schulbegleitung die Unterstützung und Wiederherstellung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensweise zunächst im Kontext von Schule bzw. in Bezug auf schulisches Lernen. Damit kann Schulbegleitung auch als eine Form von Kinderschutz verstanden werden.

Klassische Problemlagen, die in der Folge eine Schulbegleitung erfordern sind nach Moos und Müller (2007) Aufmerksamkeitsschwierigkeiten (33%), Lese- und Rechtschreibschwächen (25%), Verhaltensauffälligkeiten (17%), Autismus (2%) sowie Psychosen und Neurosen (1%). Mit Verweis auf diese Auflistung muss festgestellt werden, dass der Bedarf an schulischer Begleitung der durch die Jugendämter im

Rahmen der Eingliederungshilfe<sup>1</sup> abgedeckt wird in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist<sup>2</sup> und dies im nicht selten geführten „Abgrenzungsstreit“ zur sonderpädagogischen Förderung in Verantwortung der Schule und zur Eingliederungshilfe gemäß § 54SGB XII<sup>3</sup>. Diese Problemlagen sind zu 100% mit den aktuellen Rahmenbedingungen und Strukturen von Schule nicht zu meistern und haben im Rahmen der propagierten schulischen Inklusion zudem „wirkungsvoll“ an Bedeutung gewonnen. Mit diesen Problemlagen im Hintergrund kann eine in der Jugendhilfe verortete Schulbegleitung<sup>4</sup> keine Lösung zur Erfüllung der Schulpflicht sein, sondern allenfalls als Ausfallbürgschaft zur Kompensation bezüglich begrenzter schulischer Möglichkeiten gesehen werden.

#### **Nebenwirkungen – Beipackzettel zur Schulbegleitung<sup>5</sup>**

- Achtung! Personenzentrierter 1:1-Kontext kann zum sozialen Ausschluss führen.
- Eine Hilfestellung über einen längeren Zeitraum kann zu einer „schul- bzw. unterrichtsuntypischen Sonderbeziehung“ zwischen Schüler/in und Schulbegleiter/in führen
- und damit einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensweise im Sinne der eigentlich zu erreichenden Integration entgegenwirken.

- Der Übergang von Schule zum Beruf wird hierdurch erschwert, da mit dem Wegfall der Schulbegleitung quasi das normale bisher begleitete Lernumfeld wegfällt.

### Fazit

Schulbegleitung ist für einzelne Schüler/innen unstrittig eine notwendige Hilfe, um am schulischen Alltag, auch möglichst störungsfrei für die anderen Kinder, teilnehmen zu können.

In diesem Sinne ist Schulbegleitung ein präventives bzw. proaktives Kinderschutzangebot, das weder der schulischen Reintegration dient noch Überforderungen, die sich aus der Schulform oder aus einem z. B. inklusiven Schulkonzept ergeben können, kompensieren hilft.

Jugendhilfe kann im Kontext von Schule auftretende Problemlagen mit dem sozialpädagogischen Angebot Schulbegleitung nur bedingt strukturell kompensieren.

Eine wirkungsvolle Entsprechung liegt eher in einer grundsätzlich gemeinsamen und damit abgestimmten Hilfe- bzw. Förderplanung und einem im Einzelfall zwischen Schule und Jugendamt vereinbartem Fallmanagement (Casemanagement).

Mit Blick auf die unterschiedlichen (sozialrechtlichen) Zuständigkeiten erscheint das Angebot der Schulbegleitung weniger ein Hilfeangebot für die Betroffenen Kinder und deren Familien zu sein, sondern eher ein Thema der Zuständigkeit und zunehmend der Kompensation begrenzter Ressourcen im Bereich von Schule.

1 gemäß SGB VIII § 35a – Eingliederungshilfe i. V. m. SGB VIII § 36 – Hilfeplanung

2 vgl. Statistisches Bundesamt. 2012 - Hilfen nach § 35a SGB VIII: 2007: 25.743 und 2010: 54.903 lfd. Hilfen

3 hier Abs. (1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind ... insbesondere ... Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; ...

4 ebenda

5 Treffen der ASD-Leitungen des Landes Brandenburg. Wijdeveld. Schulbegleitung und Inklusion. Seminarunterlagen vom 21. März 2014

## Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV

Geschäftsstelle Start gGmbH

Erich-Schlesinger-Str. 35

18059 Rostock

Telefon: 0381/46139889

E-Mail: [michael.bock@start-ggmbh.de](mailto:michael.bock@start-ggmbh.de)

[www.buendnis-kinderschutz-mv.de](http://www.buendnis-kinderschutz-mv.de)